

Begründung

=====

zum

Teilbebauungsplan "Wolfbaumer Weg" in Horb a.N.-Ahldorf
bezüglich der Änderung vom 30.8.1978

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 13.3.1979 ist der rechtskräftige Teilbebauungsplan "Wolfbaumer Weg" in Horb a.N.-Ahldorf entsprechend dem vom Stadtbauamt -Referat 32- gefertigten Deckblatt vom 30.8.1978 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

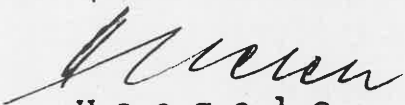
Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu.

Die Änderung wird begründet:

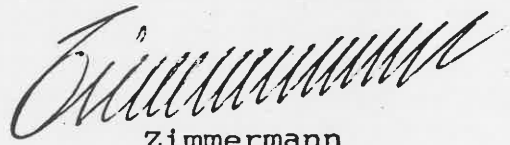
Bei den Verhandlungen zu den bodenordnenden Maßnahmen wünschten die Grundeigentümer, anstatt der dort vorgesehenen verdichteten Bebauung, freistehende Satteldachgebäude einzuplanen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der Änderung keine Bedenken.

Anerkannt:
Horb a.N., den 30.3.1979
Bürgermeisteramt:


H a e g e l e

Gefertigt:
Horb a.N., den 30.8.1978
Stadtbauamt - Referat 32 -


Zimmermann